



Das Beste, was Ihnen passieren kann.

VerCon
Wirtschaftsberatung GmbH
Karl Leitl-Straße 1
A-4048 Linz-Puchenu
T +43 732/222 555, F - 20
office@vercon.at
www.vercon.at

Naglergasse 7
A-1010 Wien
T +43 1/53 53 153, F - 20
office.wien@vercon.at

Schicklerstraße 5-7
D-10179 Berlin
T +49 30/322 983-450

Gew.Reg.Nr. 4165912
Gew.Reg.Nr. 99101426R01/08

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Makler übernimmt für den Vollmachtnehmer die Vermittlung und den Abschluss von Versicherungsverträgen zu marktüblichen Konditionen und adäquaten Prämien. Diese Verträge sowie die bestehenden Verträge werden - sofern sie dem Makler bekannt sind - im Interesse des Vollmachtnehmers durch den Makler verwaltet und betreut. Ausgenommen davon bleiben jene Verträge, deren Verwaltung und Prüfung sich der Vollmachtnehmer vorbehaltet. Die Einschaltung eines zweiten Versicherungsmaklers bei aufrechter VerCon-Vollmacht ist unzulässig.
2. Die Betreuung und Verwaltung der Verträge erfolgt prinzipiell gemäß § 3 und § 28 Maklergesetz. Die Dienstleistung umfasst
 - Anpassung des Versicherungsschutzes auf die Verhältnisse des Vollmachtnehmers, seine Bedürfnisse oder auch als Folge der Marktentwicklung
 - Kontrolle der uns vorliegenden Prämienrechnungen und der Versicherungsdokumente
 - Aufklärung über Formalerfordernisse der Versicherungsverträge
 - sachkundige Beratung des Vollmachtnehmers in Versicherungsangelegenheiten
 - gemeinsame Erhebungen der risikorelevanten Umstände und Sachverhalte in Vertrags- und Schadensangelegenheiten.
 - Vorbereitung der Entscheidung über die Erlangung von Versicherungsschutz
 - Prüfung der Solvenz des Versicherers
 - laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes
 - Hilfestellung bzw. Regulierung von Großschäden
 - Unterstützung des Vollmachtnehmers bei Abwicklungen im Schadensfall und Überwachung der Schadensregulierung durch den Versicherer – für Schäden, welche dem Vertragsstand vor Vollmachtserteilung zuzuordnen sind besteht keine Haftung des Maklers und werden solche Schäden ausschließlich aufgrund einer Sondervereinbarung ausgetragen
3. Der Makler ist bevollmächtigt, gewünschten Versicherungsschutz im Namen und für Rechnung des Vollmachtnehmers bei einem Versicherer zu beantragen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben sowie solche entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Verlängerung, Änderung, den Ersatz oder die Erneuerung sowie die Kündigung bestehender Versicherungsverträge. Alle Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Vollmachtnehmer getroffen.
4. Der Makler haftet für von ihm vermittelten Verträge, frühestens ab Vollmachtserteilung, für Vermögensschäden wegen vorsätzlicher und/oder grob fahrlässiger Handlung/Unterlassung gegenüber dem Vollmachtnehmer bis zu der in der Pflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssumme, das sind € 1.000.000,--. Der Vollmachtnehmer verpflichtet sich, dem Makler alle für eine korrekte Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. in diese Einsicht zu gewähren, da ansonsten keine Haftung übernommen wird.

Versicherungsmakler
und Berater in
Versicherungsangelegenheiten
Riskmanagement
Wirtschaftsberatung



Das Beste, was Ihnen passieren kann.

Eine Haftung aus nicht vom Makler vermittelten Versicherungsverträgen besteht nur im Rahmen der vom Makler vorgenommenen Tätigkeit. Im Sinn des § 28(3) MaklerG bezieht sich die Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutzes auf in Österreich ansässige Versicherer sowie auf die vom Makler voraus gewählten Versicherungsprodukte. Die Haftung des Maklers für Versicherungsschutz im Rahmen des vorgeschlagenen Deckungskonzeptes iSd § 28(1) MaklerG beginnt erst ab dem definitiven Auftrag des Vollmachtnehmers zur Indekungnahme.

5. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Stichtag der Vollmachtsunterfertigung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Bei groben Verstößen des Vollmachtnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages ist der Makler berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen.
6. Der gesamte Geschäftsverkehr zwischen dem Vollmachtnehmer und den Versicherern wird über den Makler abgewickelt. Alle aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen wie Prämienzahlung, Dauerrabattrückforderungen, Regressforderungen, Obliegenheiten etc. sind vom Vollmachtnehmer zu erfüllen.
7. Aus der Tätigkeit des Maklers erwachsen dem Vollmachtnehmer prinzipiell keine Kosten. Der Makler behält sich jedoch eine Sondervereinbarung für Dienstleistungen der beiden letztgenannten Punkte unter Zif.2. vor.
8. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über den Werkvertrag.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Maklerfirma.